

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5375**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 13 und 18, ist die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in das Grundwasser, die Aufhebung eines Gewässers, Verlegung eines verrohrten Gewässers, Herstellung eines Gewässers und Herstellung einer Gewässerverrohrung sowie die Aufhebung einer Gewässerverrohrung an einem Gewässer 3. Ordnung geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Im Zuge der Gewässerverlegung ist der Verlust einzelner Exemplare der Sumpf-Schwertlilie möglich, sodass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich sind. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Baufahrzeuge (Bau- und Transportlärm) und Baustelleneinrichtungen entstehen. Es kommt zu vorübergehendem Lärm, Staubentwicklung und visueller Unruhe. Die Auswirkungen sind temporär und deshalb unerheblich. Trotz des möglichen Verlustes einzelner Exemplare durch das Bauvorhaben ist aufgrund der stabilen Bestandssituation, des häufigen Vorkommens und der Schaffung von neuem potenziellen Lebensraum eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestände der Sumpf-Schwertlilie nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer (Teil-)Versiegelung von insgesamt rund 1.660 m<sup>2</sup>, allerdings werden überwiegend vorbelastete Flächen und wenig wertvolle Bereiche in Anspruch genommen. Des Weiteren wird die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß zur Unterhaltung auch durch Maßnahmen zur Teilversiegelung statt Vollversiegelung reduziert. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten. Weiterhin sind im Zuge der Herstellung und Verlegung eines Gewässers sowie einer Gewässerverrohrung Bodenarbeiten unumgänglich, sodass grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Unbelasteter Bodenaushub kann voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens zu erwarten ist. Das Schutzgut Wasser kann ebenfalls beeinträchtigt werden, da das Abflussverhalten im Gewässersystem durch die geplante wasserbauliche Maßnahme verändert wird. Jedoch sind die Auswirkungen unerheblich, da die Veränderungen im Abflussregime durch die sorgfältige Planung der neuen Gewässerquerschnitte vermindert werden. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet, sodass keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Das Vorhaben liegt zudem im FFH-Gebiet sowie Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“. Die Schutzziele des FFH-Gebiet sowie des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.11.2024

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Hillebrand